

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee-Bergatreute 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes " Agri-Solarpark Sankt Josef ", Gemarkung Unterurbach

Abwägungs- und Beschlussvorlage zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB Sieber Consult GmbH, Lindau (B)
15.05.2024

1 Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

1.1 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.04.2024 zur Abgabe einer schriftlichen bis zum 29.04.2024 aufgefordert.

1.2 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Anregungen zur Abwägung relevant:

- Landratsamt Ravensburg, Landwirtschaftsamt (keine Stellungnahme)
- Landratsamt Ravensburg, Straßenamt – Straßenrecht (keine Stellungnahme)
- Landratsamt Ravensburg, Straßenamt – Verkehr (keine Stellungnahme)
- Deutsche Bahn Netz AG, München (keine Stellungnahme)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Regionalgeschäftsstelle Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg (keine Stellungnahme)
- Landesbauernverband Baden-Württemberg e.V., Geschäftsstelle Ravensburg (keine Stellungnahme)
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart (keine Stellungnahme)
- Wasserversorgungsverband Obere Schussentalgruppe (OSG), Bad Waldsee (keine Stellungnahme)
- Arelion Germany GmbH, Frankfurt (keine Stellungnahme)
- Gemeinde Bergatreute (keine Stellungnahme)
- Gemeinde Eberhardzell (keine Stellungnahme)
- Gemeinde Wolfegg (keine Stellungnahme)
- Gemeinde Wolpertswende (keine Stellungnahme)
- Stadt Bad Wurzach (keine Stellungnahme)
- Regionalverband Bodensee-Oberschwaben (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Altlasten (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Gewerbeabwasser (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Immissionsschutz (Stellungnahme ohne Anregung)

- Landratsamt Ravensburg, Gewerbeaufsicht (Stellungnahme ohne Anregung)
- Stadt Bad Waldsee, Straßenverkehrsbehörde (Stellungnahme ohne Anregung)
- Netze BW GmbH, Biberach (Stellungnahme ohne Anregung)
- Thüga Energienetze GmbH, Singen (Stellungnahme ohne Anregung)
- Gemeinde Baidt (Stellungnahme ohne Anregung)
- Stadt Aulendorf (Stellungnahme ohne Anregung)

1.3 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen zur Abwägung relevant. Diese werden wie folgt behandelt:

<p>1.3.1</p>	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p> <p>Stellungnahme vom 15.04.2024:</p>	<p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</p> <p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p>1.1. Geologie</p> <p>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1:50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p>1.2. Geochemie</p> <p>Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p>1.3. Bodenkunde</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zu den geologischen und bodenkundlichen Grundlagen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung wird die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee-Bergatreute dem Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gerecht, da die Errichtung einer Agri-PV-Anlage den Vorteil hat, dass landwirtschaftliche Flächen doppelt genutzt werden können.</p>
--------------	--	---	---

Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <https://maps.lgrb-bw.de/> in Form der BK50 abgerufen werden.

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung - Archivfunktion, <https://lgrbwissen.lgrb-bw.de>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.

2. Angewandte Geologie

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

2.1. Ingenieurgeologie

Abwägung/Beschluss:

Die Stellungnahme zur angewandten Geologie wird zur Kenntnis genommen.

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können im Kartenviewer des LGRB abgerufen werden.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden.

2.2. Hydrogeologie

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.

2.3. Geothermie

Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem "Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg" (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.

2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)

Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.

3. Landesbergdirektion

3.1. Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet.

Abwägung/Beschluss:

Die Stellungnahme zu den Belangen des Bergbaus wird zur Kenntnis genommen.

		<p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	
		<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse sowie weitere raumbezogene Informationen können der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
1.3.2	<p>Regierungspräsidium Tübingen</p> <p>Stellungnahme vom 23.04.2024:</p>	<p>1. Belange der Landwirtschaft</p> <p>Die Planung sieht eine PV-Anlage auf ca. 8 ha landwirtschaftlicher Fläche (Grünland) vor, so dass landwirtschaftliche Belange von der Planung betroffen sind. Bei den Flächen handelt es sich um Flächen der Vorrangflur, d.h. besonders landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung zwingend vorzubehalten sind.</p> <p>Grundsätzlich bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht Bedenken, wenn</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zu den Belangen der Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Großen Kreisstadt Bad Waldsee ist bewusst, dass vorliegend Flächen der Vorrangflur betroffen sind und damit landwirtschaftliche Belange in besonderem Maße in die Abwägung einzustellen sind. Der Großen Kreisstadt Bad Waldsee ist bewusst, dass eine gewisse Flächenkonkurrenz bestehen kann und eine nicht landwirtschaftliche Nutzung von Flächen Auswirkungen</p>

landwirtschaftliche Flächen zu PV-Anlagen umgewidmet werden. Diese Bedenken wiegen umso stärker, je hochwertiger der jeweilige Standort ist, und je höher die allgemeine Flächenkonkurrenz, z.B. aufgrund der in der jeweiligen Region vorherrschenden Viehdichte und günstiger agrarstruktureller Voraussetzungen anzunehmen ist. Aufgrund des weit überdurchschnittlichen Tierbesatzes ist auch von einer besonderen Flächenkonkurrenz auszugehen, so dass die Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen hier aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht grundsätzlich als problematisch angesehen wird, wenn diese Umwidmung eine landwirtschaftliche Nutzung weitgehend ausschließt. Dementsprechend sind hier zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange "konventionelle" Freiflächen-PV-Anlagen grundsätzlich auszuschließen.

Im vorliegenden Fall ist entsprechend den Unterlagen eine "Agri-PV" Anlage geplant, laut Projektbeschreibung soll die Anlage als "Mähweide" genutzt werden. Die Kombination aus Agri-PV mit Weidetierhaltung ist momentan nicht definiert, allerdings ist eine neue Norm in der Entstehung. Aufgrund der Art der gewählten Module scheint eine landwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich denkbar, jedoch aufgrund einer nicht ausreichend konkreten Nutzungskonzeption nicht gesichert. Aus agrarstruktureller Sicht ist von Bedeutung, inwieweit die nach Umsetzung des Vorhabens geplante Bewirtschaftung eine Einschränkung im Vergleich zur aktuellen Bewirtschaftung darstellt. Aufgrund fehlender Angaben zur geplanten Konzeption (Besatzdichte, Weideregime, Arbeitsbreiten etc.) ist eine abschließende Stellungnahme aktuell nicht möglich.

auf das Pachtpreisniveau hat und die Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftliche Betriebe haben kann. Allerdings ist anzuführen, dass die vorliegenden Flächen nicht zu einer anderen Nutzung umgewidmet werden, sondern zwei Nutzungen kombiniert werden. Zudem befinden sich im Geltungsbereich auch Teilflächen, welche gemäß dem Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee-Bergatreute als Grenzertragsflächen verzeichnet sind. Da es sich bei dem konkreten Vorhaben nicht um eine konventionelle Freiflächen-PV-Anlage handelt, sondern um eine Agri-PV-Anlage, kann sich diese Doppelnutzung positiv im Bereich der Grenzertragsflächen auswirken und steht somit auch nicht im Gegensatz zur landwirtschaftlichen Nutzung. Positive Effekte können auch dadurch entstehen, dass durch die teilweise Verschattung der Flächen durch die PV-Module, dies zu einer verlangsamten Austrocknung der Böden führen. Bei einer trockenen Witterung könnte die landwirtschaftliche Fläche somit sogar von der PV-Anlage profitieren.

Das konkrete Nutzungskonzept sieht eine Agri-PV-Anlage vor, die auf einem Tracker-System basiert. Das Tracker-System folgt der Sonne und dadurch wird auch Strom in den Morgen- und Abendstunden erzeugt. Darüber hinaus soll die Anlage nicht als übliche Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden, sondern aufgeständert werden, um eine weitere landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Grünlands als Mähweide zu ermöglichen. Die Flächen sollen weitestgehend zur Beweidung mit Vieh genutzt werden. Da die Tiere sich unter der Anlage frei bewegen können und bis unmittelbar an die Pfosten der PV-Anlage grasen können, kann die Fläche beinahe weiter genutzt werden.

Darüber hinaus wurde im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt, dass die Flächen nach Aufgabe der Nutzung in eine Fläche für die Landwirtschaft zurückzuverwandeln sind. Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Agri-PV-Anlage möchte die Große Kreisstadt Bad Waldsee einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten und ist der Ansicht, dass durch die Wahl einer

	Agri-PV-Anlage den Belangen der Landwirtschaft und den Belangen der Energieerzeugung gleichermaßen entsprochen wird.
<p>2. Belange des Straßenwesens</p> <p>Ein Blendgutachten ist vorzulegen. Es ist sicherzustellen, dass das Fließen und die Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte es im Nachhinein doch zu Blendwirkungen bzw. Beeinträchtigungen kommen, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur Vorlage eines Blendgutachtens wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Vorhabenträger hat ein Blendgutachten in Auftrag gegeben, welches im Rahmen der förmlichen Beteiligung zur Prüfung vorgelegt wird. Dieses kommt zum Schluss: "Um Fahrzeugführer zu jeder Zeit vor Blendwirkungen im zentralen Sichtfeld zu schützen – und demnach erhebliche Blendwirkungen ausschließen zu können – sollten entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden."</p> <p>Bezüglich der Ergebnisse hat der Vorhabenträger bereits mit der Firma für die Unterkonstruktion gesprochen. Die Tracker-Anlage kann demnach problemlos so angefahren werden, dass die beschriebenen Blendungen entfallen.</p>
<p>3. Belange des Klimaschutzes</p> <p>Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Belange des Klimaschutzes werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Agri-PV-Anlage leistet die Große Kreisstadt Bad Waldsee einen wichtigen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien.</p> <p>Die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz wird im Rahmen des Verfahrens erneut beteiligt.</p>

über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität ("Klimaneutralität") angestrebt.

(3) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.

Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca.

90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.

(4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben "Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040" wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.

Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040.

Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre.

Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).

Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.

		<p>4. Belange des Naturschutzes</p> <p>Keine Betroffenheit der Höheren Naturschutzbehörde.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit der Höheren Naturschutzbehörde gegeben ist.</p>
1.3.3	<p>Bundesnetzagentur, Berlin</p> <p>Stellungnahme vom 08.04.2024:</p>	<p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.</p> <p>Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.</p> <p>Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:</p> <p>FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:</p> <p>Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Funkmessstandorte der Bundesnetzagentur von der Planung betroffen sind und aufgrund der Höhen unter 20 m keine Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen gegeben sind.</p>
		<p>Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR)</p> <p>Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Hinweise zum Marktstammdatenregister werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Agri-Solarpark Sankt Josef", Gemarkung Unterurbach berücksichtigt.</p>

§ 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.

Die Registrierung im

<https://eur03.safelinks.proteccion.outlook.com/?url=http%3A%2F%2Fwww.marktstammdatenregister.de%2F&data=05%7C02%7Culrike.dintzer%40sieberconsult.eu%7Ce1fa881ff88b43871eee08dc57a63961%7Cba49b832aab643b89a%7Cecc4692c820fa0%7C1%7C0%7C638481618642795861%7CUnknown%7CTWFpbGZsb3d8eyJWljiMC4wLjAwMDAiLCJQIjoiV2luMzliLCJBTil6Ik1haWwiLCJXVCi6Mn0%3D%7C0%7C%7C%7C&sdata=YJVjK9yLYUNUyytS3ksi1LoPTO5mZ9Ut048WP%2BlbM1Q%3D&reserved=0> ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.

Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.

Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungs- pflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Frist- überschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.

<p>Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.</p>	
<p>Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur</p> <p>Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite</p> <p>https://eur03.safelinks.protectron.outlook.com/?url=hYp%3A%2F%2Fwww.bundesnetzagentur.de%2Fbauleitplanung&data=05%7C02%7Culrike.dintzer%40sieberconsult.eu%7Ce1fa881ff88b43871eee08dc57a63961%7Cba49b832aab643b89aecc4692c820fa0%7C1%7C0%7C638481618642804768%7CUnknown%7CTWFpbGZsb3d8eyJWljoImCIDAwLjAwMDAiLCJQIjoiV2luMzliLCJBTil6Ik1haWwiLCJXVCI6Mn0%3D%7C0%7C%7C%7C&sdata=tpmTyhui74zgBZmcX6fl%2FyzJDIFxdf6de%2F7VerUs%3D&reserved=0.</p> <p>Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.</p> <p>https://eur03.safelinks.protectron.outlook.com/?url=hYp%3A%2F%2Fwww.bundesnetzagentur.de%2FShared-Docs%2FDownloads%2FDE%2FSachgebiete%2FTelekommunikation%2FUnternehmen_Institut_Roennen%2FFrequenzen%2FFirmennetze%2FFormularRichtfunk.pdf&data=05%7C02%7Culrike.dintzer%40sieberconsult.eu%7Ce1fa881ff88b43871eee08dc57a63961%7Cba49b832aab643b89aecc4692c820fa0%7C1%7C0%7C638481618642810271%7CUnknown%7CTWFpbGZsb3d8eyJWljoImCIDAwLjAwMDAiLCJQIjoiV2luMzliLCJBTil6Ik1haWwiLCJXVCI6Mn0%3D%7C0%7C%7C%7C&sda</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verlauf der Planung berücksichtigt.</p>

		<p>ta=F07MVWKGgdR9nKEGCwN6QxVfZKqZtMI35fwqv%2B0hm4w%3D&reserved=0</p> <p>Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse.</p> <p>226.PosPach@BNetzA.de</p>	
1.3.4	<p>Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Esslingen a. Neckar</p> <p>Stellungnahme vom 10.04.2024:</p>	<p>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</p> <p>Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht hat.</p>
		<p>2. Archäologische Denkmalpflege:</p> <p>Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt.</p> <p>Aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege bestehen zu der Planung in ihrer vorliegenden Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.</p> <p>Wir bitten jedoch um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur archäologischen Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und wird im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Agri-Solarpark Sankt Josef", Gemarkung Unterurbach geprüft und abgearbeitet.</p>

		<p>in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.</p>	
		<p>Mit Rückfragen wenden Sie sich bitte an: ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.3.5	<p>Landratsamt Ravensburg, Grundwasser</p> <p>Stellungnahme vom 23.04.2024:</p>	<p>Die Erläuterungen und Hinweise für die Bauleitplanung - Abwasser, Grundwasser vom Landratsamt Ravensburg, Bau- und Umweltamt vom April 2022 sind zu beachten.</p> <p>Um gesicherte Erkenntnisse über die Geologie und die Grundwassersituation zu erhalten, empfehlen wir vorab (in grundwassernahen Bereichen wie Talauen, Quellbereiche usw.) Baugrunderkundungen mittels (verpegelten) Erdaufschlussbohrungen durchzuführen.</p> <p>Bei der Beurteilung der Grundwasserstände ist der Schwankungsbereich des Grundwassers zu berücksichtigen.</p> <p>Es sollen nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden, von denen aufgrund ihrer Eigenschaft und ihres Einsatzes keine nachteilige Veränderung der Boden- und Grundwasserbeschaffenheit ausgeht. Bei erdberührten sowie oberirdischen Bauteilen sind geeignete Materialien zu verwenden. Die Verwendung von Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer und Blei sollte vermieden werden, um eine diesbezügliche Belastung des Bodens</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Hinweise zum Abwasser sowie zum Grundwasserschutz werden zur Kenntnis genommen. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden entsprechende Verweise auf das Erläuterungsblatt, zur Baugrunderkundung sowie zu den Verwendeten Materialien aufgenommen.</p>

<p>(z. B. durch Korrosionsprozesse oder das Einrammen und Ziehen der Pfosten) sowie einen möglichen Eintrag ins Grundwasser mit den genannten Stoffen zu vermeiden.</p>	
<p>Hinweise</p> <p>Der Abstand der Modultische ist so zu wählen, dass die Niederschläge in der Fläche bleiben und gleichmäßig versickern können und somit die Grundwasserneubildung nicht beeinflusst wird. Durch Kabelgräben soll keine Drainagewirkung (Ableiten von Schicht-/Grundwasser) hervorgerufen werden.</p> <p>Erforderliche Bauteile bei denen ein Gefährdungspotential besteht (z. B. Transformatoren oder Stromspeicher), sollen über geeignete Sicherheitseinrichtungen verfügen sowie eine möglichst geringe Menge an wassergefährdenden Stoffen enthalten. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in ihrer aktuellen Fassung zu beachten.</p> <p>Drainagen im Grundwasserbereich, sowie Sickerschächte sind grundsätzlich nicht zulässig. Durch Kabelgräben sollte keine Drainagewirkung (Ableiten von Schicht-/Grundwasser) hervorgerufen werden.</p> <p>Wir bitten, im Bebauungsplan folgende Hinweise aufzunehmen:</p> <p>Zur Reinigung der Solarmodule soll nur Wasser ohne Zusätze verwendet werden.</p> <p>Grundwasserbenutzungen bedürfen in der Regel einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10 WHG. Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Ravensburg zu beantragen. Die für das Erlaubnisverfahren notwendigen Antragsunterlagen müssen nach</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Hinweise zur Versickerung des Niederschlagswassers, zu Wassergefährdenden Stoffen, Drainagen und Sickerschächten zur Reinigung der Module sowie zum Grundwasserschutz werden zur Kenntnis genommen und entsprechend in dem Bebauungsplan aufgenommen.</p>

		<p>§ 86 Abs. 2 WG von einem hierzu befähigten Sachverständigen gefertigt und unterzeichnet werden. Ein Formblatt über die notwendigen Unterlagen ist bei der Unteren Wasserbehörde erhältlich.</p> <p>Eine Erlaubnis für das Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser zur Trockenhaltung einer Baugrube kann grundsätzlich nur vorübergehend erteilt werden.</p> <p>Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser sowie Erdaufschlüsse aller Art hat der Unternehmer gem. § 49 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 43 WG bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes unverzüglich anzuzeigen. Die Untere Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen.</p>	
1.3.6	<p>Landratsamt Ravensburg, Forst</p> <p>Stellungnahme vom 23.04.2024:</p>	<p>Vom Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Agri Solarpark Sankt Josef" sowie der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich ist kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG betroffen. Allerdings grenzt auf Flurstück 28, Gemarkung Mittelurbach Wald an. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die sich aus § 4 Abs. 3 LBO ergibt. Das Forstamt weist jedoch auf folgende Umstände hin: 1. Falls möglich sollte ein Waldabstand von 30 m eingehalten werden, so dass für die Anlage und Anlagenteile keine Gefährdung durch umstürzende Bäume oder Baumteile besteht. Seitens des Anlagenbetreibers bestehen keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldes. 2. Bei Unterschreitung des Waldbestands von 30 m kommt es zu Bewirtschaftungerschwernissen sowie erhöhten Verkehrssicherungsaufwendungen durch den Waldbesitzer.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Hinweis auf den Wald sowie des Waldabstandes wird zur Kenntnis genommen. Der 30 m Waldabstand wird mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingehalten.</p>
1.3.7	<p>Landratsamt Ravensburg, Naturschutz</p>	<p>1. Umweltbericht, Schutzbereiche (Artenschutz, Biotope...), §§ 1 (6) Nr. 7, 1a, 2 (4) BauGB, §§ 21..., 30, 34, 44 BNatSchG</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p>

	<p>Stellungnahme vom 23.04.2024:</p>	<p>Auf Ebene des Flächennutzungsplans sind für den Änderungsbereich die Umweltbelange mit den relevanten (betroffenen) Schutzgebiete i.R. einer Umweltprüfung (Umweltbericht) zusammenzufassen.</p> <p>Auf dieser Ebene ist eine Prognose zu den Schutzbereichen (Artenschutz, Biotope...) insoweit notwendig, dass daraus ableitbar ist, dass die Themen auf der nächsten Ebene (VBP) bewältigt werden können.</p> <p>Grundsätzlich sind derzeit keine rechtlichen Hindernisse erkennbar, die eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Geltungsbereichs ausschließen würden.</p>	<p>Die Hinweise auf die Durchführung einer Umweltprüfung sowie einer Prognose zu den Schutzgebieten wird zur Kenntnis genommen und durchgeführt.</p>
<p>1.3.8</p>	<p>Landratsamt Ravensburg, Bodenschutz</p> <p>Stellungnahme vom 23.04.2024:</p>	<p>Hinweise</p> <p>Auf die "Erläuterungen und Hinweise für das Bauleitplanverfahren Landkreis Ravensburg" Stand April 2022 - Bodenschutz, wird verwiesen.</p> <p>Der Geltungsbereich des Solarpark Sankt Johannes umfasst ca. 8,34 ha. Die Fläche besteht aus einer Parabraunerde aus sandig-kiesigen Moränensedimenten mit einer Bodenbewertung von 2-2-3 und 2-1-2. Hierbei handelt es sich um eine mittlere Leistungsfähigkeit der Böden.</p> <p>Bei der Errichtung von Agri-PV Anlagen wird davon ausgegangen, dass 85 % der Fläche für den Ackerbau erhalten bleiben. An vergleichbaren Standorten mit Agri-PV Anlagen ist ein Abstand der Modulreihen von 11 bis 14 Metern in der Bauausführung durchgeführt worden. In der vorliegenden Planung wird der Abstand der Modulreihen mit 5 Meter angegeben. Hier ist zu prüfen, ob die vorliegende Anlage die Kriterien für eine Agri-PV Anlage erfüllt.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Verweis auf die "Erläuterungen und Hinweise für das Bauleitplanverfahren Landkreis Ravensburg" Stand April 2022 – Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen. Unter dem Kapitel 3 Hinweise und Zeichenerklärung wird ein entsprechender Hinweis unter dem Punkt "Bodenschutz" aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis auf die mittlere Leistungsfähigkeit der Böden wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Am Standort wird jedoch kein Ackerbau betrieben. Auch nach der Umsetzung der Agri-PV-Anlage wird das derzeitige Dauergrünland nicht umgebrochen, sondern als Mähweide genutzt.</p> <p>Anders als bei herkömmlichen Freiflächen-Solaranlagen handelt es sich bei Agri-PV um die Kombination von landwirtschaftlicher Nutzung sowie Solarstromproduktion auf einer Fläche. Damit per Definition eine Agri-PV-Anlage vorliegt, muss stets die simultane Nutzung für die Nahrungsmittelproduktion und Stromerzeugung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben. Der Abstand der Module wurde gewählt, um auf der Fläche eine</p>

		<p>Freiflächen-PV-Anlagen sind als Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 3 LBodSchAG anzusehen. Die Errichtung erfolgt größtenteils in Form aufgeständerter Anlagen, deren Stützen in Boden und Untergrund eingerammt oder -gebohrt werden. Diese Bauweise ist i.d.R. nicht mit Bodenumlagerungen, Oberbodenabtrag, Zwischenlagerung oder Verwertungsmaßnahmen an anderer Stelle verbunden. Die Versiegelung bei der Erstellung von FFPV-Anlagen beschränkt sich weitgehend auf die Ständer, die Trafostation sowie ggfs. die Anschlussleitungen. Als Einwirkbereich ist jedoch nicht nur die - i.d.R. sehr geringe - versiegelte Fläche zugrunde zu legen, sondern die Gesamtfläche des Vorhabens abzüglich ausgewiesener und in der Bauphase abgegrenzter 'Tabubereiche'. Die Gesamtfläche wird zugrunde gelegt, da während der Bauphase, bedingt durch häufige und vor allem flächige Befahrung, insbesondere für Materialanlieferung und -verteilung, sowie das Einrammen der Träger, i.d.R. auf der gesamten Fläche auf den Boden eingewirkt wird. Zwar werden landwirtschaftlich genutzte Böden im Rahmen der Bewirtschaftung ebenfalls befahren, jedoch in wesentlich geringerer Häufigkeit und Intensität. (siehe Anlage)</p>	<p>möglichst effiziente Ausnutzung der Sonneneinstrahlung zu erreichen, weshalb zudem eine sonnengeführte Ausrichtung der Module möglich ist.</p> <p>Die Ausführungen zur Bodenbeeinträchtigung durch die Errichtung der Agri-PV-Module werden zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.</p>
1.3.9	<p>Deutsche Bahn AG – DB Immobilien, Karlsruhe</p> <p>Stellungnahme vom 04.04.2024:</p>	<p>Durch die Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.</p> <p>Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren halten wir nicht für erforderlich.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zu den Belangen der DB AG betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und wird dort entsprechend geprüft und abgearbeitet.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine weitere Beteiligung am Verfahren nicht für erforderlich gehalten wird.</p>

2 Anlagen

- 2.1 Merkblatt zur Stellungnahme vom 15.04.2024 des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- 2.2 Merkblatt zur Stellungnahme vom 23.04.2024 des Landratsamtes Ravensburg, Grundwasser
- 2.3 Merkblatt zur Stellungnahme vom 23.04.2024 des Landratsamtes Ravensburg, Bodenschutz

TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.

1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen

Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.

Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einem Datenträger oder in der Cloud zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).

3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren

Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.

4 Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort „TöB“ und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

5 Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

6 Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologiedaten

Für geologische Untersuchungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) beim LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im [LGRBanzeigeportal](#) zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:

A Bohrdatenbank

Die landesweiten Bohr- bzw. Aufschlussdaten können im Internet abgerufen werden:

- Als [interaktive Karte](#)
- Als [WMS-Dienst](#)

B Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet abgerufen werden:

- Als [interaktive Karte](#)
- Als [WMS-Dienst](#)

C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen

Eine Übersicht weiterer verfügbarer [Kartengrundlagen des LGRB](#) kann im Internet abgerufen werden und im [LGRB-Kartenviewer](#) visualisiert werden.

Unsere Tätigkeit als TöB – Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung – haben wir in der [LGRB-Nachricht Nr. 2019/05](#) zusammengefasst und veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren [LGRB-Newsletter](#).

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung.

Die aktuelle Version des Merkblattes finden Sie auf unserer Internetseite www.lgrb-bw.de, Service > LGRB-Downloads; dann im Feld „Suche“ den Begriff „TÖB“ eingeben.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!



ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE FÜR DIE BAULEITPLANUNG

ABWASSER, GRUNDWASSER

Abwasser

Die Neuerschließung des Gebietes muss nach derzeitigen wassergesetzlichen Vorgaben über ein modifiziertes System erfolgen (getrennte Ableitung von Niederschlagswasser und Schmutzwasser), wenn dies schadlos und mit einem verhältnismäßigen Aufwand möglich ist, § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Das Schmutzwasser muss der Sammelkläranlage zugeführt werden, § 46 Abs. 1 Wassergesetz (WG). Das Regenwasser kann versickert bzw. in einen Vorfluter eingeleitet werden, § 55 Abs. 2 WHG.

Versickerung

Die Dimensionierung und Gestaltung einer Sickeranlage ist der DWA-A 138 zu entnehmen. Die Versickerung hat über eine mind. 30 cm mächtige Bodenschicht zu erfolgen. Der Einbau einer Zisterne entbindet nicht vom Bau einer Sickeranlage. Es spricht jedoch nichts gegen den Einbau einer Zisterne mit Überlauf in eine Versickerungsanlage.

Für die Entwässerungskonzeption ist eine Aussage über die Untergrundbeschaffenheit (Bodendurchlässigkeit, Altlasten, Flurabstand) erforderlich, z.B. durch ein Bodengutachten.

Einleitung in einen Vorfluter

Wird das Niederschlagswasser in einen Vorfluter eingeleitet, so muss eine Retention (vorübergehende Speicherung von Regenwasser um die Abflussspitzen zu verringern) gemäß DWA-A 117 dimensioniert und erstellt werden. Das Volumen kann auch über den vereinfachten Ansatz $3 \text{ m}^3 / 100 \text{ m}^2 A_{\text{red}}$ ermittelt werden, Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser.

Im Bebauungsplan (planungsrechtliche Festsetzung und Hinweise bzw. in der örtlichen Bauvorschrift) muss eine eindeutige und verbindliche Regelung zur Entwässerungssystematik aufgenommen werden. Es muss klar vorgegeben sein, wie Schmutzwasser und wie Niederschlagswasser – auch von privaten Flächen - beseitigt wird. Werden zur abwassertechnischen Erschließung des Gebietes öffentliche Anlagen erforderlich, müssen diese im Benehmen mit der Wasserbehörde hergestellt werden. Die notwendigen Planunterlagen sind ggf. rechtzeitig vorzulegen, § 48 WG.

Auf Flächen deren Niederschlagswasser über die Regenwasserkanalisation geleitet wird, darf kein Abwasser im Sinne von verunreinigtem Wasser anfallen. Entsprechende Arbeiten wie z.B. Autowäsche, Reinigungsarbeiten, sind nicht zulässig, § 55 Abs. 1 WHG.

Drainagen sind nur zulässig, wenn kein Grundwasser abgesenkt wird (§ 9 WHG) und der Ablauf der Drainage in ein oberirdisches Gewässer einleitet. Andere Drainagen sind nicht zulässig, § 3 Abwasserverordnung. Ist die modifizierte Entwässerung nicht mit verhältnismäßigem Aufwand möglich (z.B. kein Vorfluter, kein sickerfähiger Untergrund), so muss ein Nachweis der Unverhältnismäßigkeit geführt werden, § 55 Abs. 1 WHG. Nicht beschichtete Metaldächer aus Kupfer, Zink, Blei erhöhen den Gehalt der Schwermetalle im Dachflächenabfluss. Deshalb sind diese in Baugebieten mit Versickerung zu vermeiden.

Leitfaden: Naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung, DWA-A 138.

Die Versickerung von Metaldächern bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die beim Landratsamt, Untere Wasserbehörde zu beantragen ist. Dachinstallationen, wie Verwahrungen, Dachrinnen u. Fallrohre aus

Kupfer, Zink, Titan-Zink und Blei erhöhen den Metallgehalt im Niederschlagswasser, und sollten aus Gründen des Gewässerschutzes deshalb vermieden werden. Es wird empfohlen die alternativen Materialien aufzuführen: Aluminium, beschichtetes Zink, oder Edelstahl und Kunststoffteile.

Gewerblicher Bereich

Die Versickerung bzw. Einleitung des Niederschlagswassers von Dach- und Hofflächen von Gewerbetrieben bedarf in der Regel einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Dies ist mit dem Landratsamt abzuklären. Es muss überprüft werden, ob eine Vorbehandlung des Niederschlagswassers erforderlich ist. (Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser.) Betriebe, bei denen belastetes Niederschlagswasser anfällt, dürfen nur angesiedelt werden, wenn die schadlose Beseitigung gewährleistet ist, z.B. durch ausreichend dimensionierte MW/SW-Leitungen.

Hinweis

Bei der Bemessung der Schmutzwasserkanalisation ist eine Reserve für belastetes Niederschlagswasser von Gewerbebetrieben mit einzuplanen. Es darf nur unbelastetes Niederschlagswasser versickert oder eingeleitet werden

Grundwasser

Wasserversorgung § 1 Abs. 6 Ziff. 8 e Baugesetzbuch (BauGB)

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind die Belange der Wasserversorgung zu berücksichtigen. Diese sind dann hinreichend berücksichtigt, wenn die Gebäude an eine auf Dauer gesicherte, einwandfreie öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden. In der Begründung zum Bebauungsplan ist die wasserversorgungstechnische Erschließung des Baugebietes kurz darzustellen.

Grundwasserschutz § 1 Abs. 5 BauGB

Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.

Wegen der überragenden Bedeutung der Ressource Grundwasser als eine wesentliche Lebensgrundlage sind Eingriffe in den Grundwasserhaushalt beim Bauen zu vermeiden bzw. zu minimieren. Um gesicherte Erkenntnisse über die Grundwassersituation zu erhalten, empfehlen wir vorab in grundwassernahen Bereichen (Tälchen, Quellbereiche usw.) Baugrunderkundungen mittels verpegelten Erdaufschlussbohrungen durchzuführen. Bei der Beurteilung der Grundwasserstände ist der Schwankungsbereich des Grundwassers zu berücksichtigen.

Falls Grundwasserbenutzungen (Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten, Ableiten, Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser) notwendig werden, ist die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.

Drainagen im Grundwasserbereich, sowie Sickerschächte sind grundsätzlich nicht zulässig. Um in kritischen Bereichen Schadensfällen vorzubeugen, ist zu prüfen, ob nicht auf Untergeschosse verzichtet werden kann. Wenn nicht, wird empfohlen, die im Grundwasserbereich zu liegen kommenden Baukörper wasserdicht und auftriebssicher herzustellen.

Die im Grundwasserbereich eingebrachten Materialien dürfen keine schädlichen auslaugbaren Beimischungen enthalten.

Wir bitten im Bebauungsplan folgende Hinweise aufzunehmen:

Grundwasserbenutzungen bedürfen in der Regel einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10 WHG. Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Ravensburg zu beantragen. Die für das Erlaubnisverfahren notwendigen Antragsunterlagen müssen nach § 86 Abs. 2 WG von einem hierzu befähigten Sachverständigen gefertigt und unterzeichnet werden. Ein Formblatt über die notwendigen Unterlagen ist bei der Unteren Wasserbehörde erhältlich.

Eine Erlaubnis für das Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser zur Trockenhaltung einer Baugrube kann grundsätzlich nur vorübergehend erteilt werden.

Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser sowie Erdaufschlüsse aller Art hat der Unternehmer gem. § 49 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 43 WG bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes unverzüglich anzuzeigen. Die Untere Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen



ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE FÜR DIE BAULEITPLANUNG

BODENSCHUTZ

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) der Boden als Belang des Umweltschutzes - auch im vereinfachten bzw. beschleunigten Verfahren nach §§ 13, 13 a, 13 b BauGB - zu berücksichtigen. Die Belange des Bodens sind sachgerecht abzuwägen und müssen ihren Niederschlag, in Begründung, Festsetzungen und Hinweisen und ggfs. zusätzlich im Umweltbericht zum Bauleitplan finden.

Nach § 1 a Abs. 2 BauGB wird ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden gefordert. Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit der nicht vermehrbaren Ressource Boden ist es notwendig, den Verbrauch von Böden quantitativ und qualitativ zu bilanzieren und auf Böden zu lenken, die eine möglichst geringe Leistungsfähigkeit aufweisen. Die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung sind zu nutzen.

Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen (z.B. Filter für Staub und Schadstoffe, Wasserreinigung und Speicherung, Standort für Pflanzen, Hausgärten, Temperatur und Klima) sind möglichst zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind zu minimieren und auszugleichen (§ 1 a Abs. 3 BauGB). Insbesondere der Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Bodeneinwirkungen so weit wie möglich zu vermeiden oder zu vermindern.

Flächennutzungsplanung

Gemäß § 5 BauGB können verschiedene bodenrelevante Darstellungen im Flächennutzungsplan getroffen werden. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB können durch die Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft planerisch vorbereitet werden.

Insbesondere bei hochwertigen Böden sollen Alternativen geprüft werden.

Bebauungsplanung

Es wird empfohlen, folgende Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken (§ 1 a BauGB).

Vorschläge für weitere mögliche fachliche Hinweise:

- Pflanzgebote können nur langfristig funktionieren, wenn ein entsprechender Boden als Grundlage vorhanden ist und bei der Herstellung dieser Bodenschichten die gängigen Vorgaben zum Umgang mit dem Boden (DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915–6-2018) beachtet werden.
- Ausweisung von Flächen zur temporären Lagerung von Bodenmaterial/Mietenflächen (ggf. als Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB).
- Auf den nicht überbaubaren bzw. nicht überbauten Grundstücksflächen sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Durch Baumaßnahmen verdichtete, nicht überbaubare Böden sind nach Beendigung der Baumaßnahmen durch geeignete Maßnahmen zu lockern. Aufschüttungen: Oberboden darf nicht überschüttet werden.

Es wird empfohlen, folgende Hinweise aufzunehmen:

- Bei der Ausführung von Vorhaben ist auf einen fachgerechten und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten, entsprechend der Darstellung in der Broschüre „Bodenschutz beim Bauen“. https://www.rv.de/site/LRA_RV_Responsive/get/params_E-305685187/18658595/Flyer-LK-Bodenschutz.pdf
Die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauarbeiten“, DIN 19731 („Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“) und DIN 18915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“) sind bei der Bauausführung einzuhalten, <https://www.beuth.de/de/norm/din>
- Soll bei einem Vorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 5000 m² auf den Boden eingewirkt werden, hat der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept (BSK) zu erstellen (§ 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG)). Inhalte des Bodenschutzkonzepts sind in der DIN 19639 aufgelistet.
- Die Umsetzung des BSK ist bei Vorhaben mit einer Fläche von mehr als 10.000 m² von einer fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung zu überwachen (§ 2 Abs. 3 LBodSchAG).
- Nach § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) soll bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von Bauvorhaben ein Erdmassenausgleich angestrebt werden. Dies gilt in besonderem Maße in Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden nach § 12 Abs. 10 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Für nicht verwendbare Aushubmassen sollen entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten eingeplant werden. Durch planerische Maßnahmen (z.B. Straßenführung, Tiefgaragen, Höhenlage Straße - Gebäude) sollte der Flächenverbrauch und der Bodenaushub reduziert werden.
- Bei Vorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub ist ein Verwertungskonzept zu erstellen (§ 3 Abs. 4 LKreiWiG).
- Bei Abtrag, Lagerung und Transport des Oberbodens ist auf einen sorgsamen und schonenden Umgang zu achten, um Verdichtungen oder Vermischungen mit anderen Bodenhorizonten zu vermeiden. Zu Beginn der Baumaßnahmen ist der anstehende Oberboden abzutragen und bis zur Wiederverwertung in profilierten Mieten ohne Verdichtungen zu lagern. Die i.d.R. darunter folgenden Bodenhorizonte, also kulturfähiger Unterboden und unverwittertes Untergrundmaterial, sind ebenfalls beim Ausbau sauber voneinander zu trennen und getrennt zu lagern. Die Bodenmieten sind mit tiefwurzelnden Gründümpfpflanzen zu begrünen. Bei einer Wiederverwertung des Bodenmaterials vor Ort sind die Böden bei der Wiederherstellung von Grünflächen möglichst entsprechend ihrer ursprünglichen Schichtung und verdichtungsfrei einzubauen.
- Ggf. verunreinigtes Bodenmaterial ist zu separieren und entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu verwerten oder zu entsorgen.
- Überschüssiger Boden ist einer sinnvollen, möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen, bspw. Auftrag auf landwirtschaftlichen Flächen oder im Gartenbau.
- Böden auf nicht überbauten Flächen, insbesondere künftige Grün- und Retentionsflächen sind während des Baubetriebs vor Beeinträchtigungen (Verdichtungen durch Überfahren, Missbrauch als Lagerfläche sowie Vernässung, Vermischung und Verunreinigung) durch Ausweisung und Abtrennung als Tabuflächen

zu schützen. Ggf. eingetretene Beeinträchtigungen sind zu beseitigen, bspw. durch Tiefenlockerung und Ersteinsaat mit tiefwurzelnenden Pflanzen.

- Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. -vermischung mit Bodenmaterial ausgeschlossen werden.

Hinweise zu Erschließungsmaßnahmen

Nach § 2 Abs. 1 LBodSchAG haben öffentliche Planungsträger bei Planung und Ausführung eigener Vorhaben die Belange des Bodenschutzes in besonderem Maße zu berücksichtigen.

Soll für ein Vorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 5.000 m² auf den Boden eingewirkt werden, ist zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept (BSK) zu erstellen. Bei Vorhaben von mehr als 10.000 m² Boden-Einwirkfläche kann die Bestellung einer fachkundigen, bodenkundlichen Baubegleitung verlangt werden (§ 2 Abs. 3 LBodSchAG).

Bei zulassungsfreien Vorhaben ist das BSK sechs Wochen vor dem Beginn der Ausführung des Vorhabens der unteren Bodenschutzbehörde (Landratsamt Ravensburg, Bau- und Umweltamt) vorzulegen.

Nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG ist bei Vorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub ein Verwertungskonzept zu erstellen ist. Die Synergieeffekte von Bodenschutz- und Verwertungskonzept sollten dabei genutzt werden.

Die Inhalte eines Bodenschutzkonzepts (siehe DIN 19639) müssen bereits in der Ausschreibung berücksichtigt werden, um es effektiv und kostengünstig umsetzen zu können. Schon frühzeitig sollten die Möglichkeiten für eine hochwertige Verwertung des anfallenden, überschüssigen Ober- und Unterbodens geprüft werden.